



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Nutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 26.09.2023 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Die nachstehende Fassung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Wülfrath nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 19.12.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Nutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Wülfrath

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten der Stadt Wülfrath:

- Lhoist Sportpark
- MTC-Sporthalle Fliethe
- Sporthalle Goethestraße
- Sporthalle Gymnasium
- Turnhalle Sekundarschule
- Turnhalle Lindenstraße
- Gymnastikhalle Ellenbeek
- Sauna-Ruheraum in der Wülfrather Wasser Welt (WWW)
- Gymnastikraum Familienzentrum Ellenbeek

Abweichend hiervon gilt für die Wülfrather Wasser Welt die Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Nutzung werden Entgelte gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in § 1 aufgeführten Sportstätten der Stadt Wülfrath dienen als öffentliche Einrichtungen vorrangig der Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und den Einwohner*innen der Stadt zur sportlichen Betätigung.
2. Die Stadt Wülfrath stellt ihre Sportstätten außerhalb der Zeiten einer schulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung auf Antrag Vereine, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzer*innen) für sportliche Nutzungen entgeltpflichtig zur Verfügung.
3. Die Rangfolge der Vergabe richtet sich nach § 3 dieser Ordnung.
4. Eine Nutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens 10 Personen (einschließlich der Übungsleitung) anwesend sind.
5. Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Wülfrath.

§ 3 Überlassung

1. Die Benutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Wülfrath. Sie richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen, die das Amt für Bildung und Sport erstellt und regelmäßig aktualisiert.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportstätten wird nur auf Antrag erteilt, der an das Amt für Bildung und Sport zu richten ist. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
3. Die Stadt Wülfrath kann die städtischen Sportstätten durch vertragliche Vereinbarungen juristischen oder natürlichen Personen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
4. Für die Vergabe von Belegungszeiten gilt folgende Rangfolge:
 - Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wülfrath einer Mitgliedschaft im Stadtsportbund Wülfrath e.V. (dabei genießt der Kinder- und Jugendsport Priorität).
 - Andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Wülfrath, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigungen anbieten (die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen werden).
 - Freie Sportgruppen sowie sonstige Antragssteller*innen.
5. Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit bis 16:00 Uhr, gegenüber sonstigen Benutzer*innen vorrangig berücksichtigt.
6. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sport- und Turnhalle bzw. einer bestimmten Belegungszeit.
7. Für Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung der Stadt Wülfrath oder anderer Anbieter kann die Stadt Wülfrath nach rechtzeitiger Ankündigung unbeschadet bestehender Zuweisungen der Sportstätten im Hinblick auf Ihrer Eigentümereigenschaft eigene Nutzungsrechte geltend machen.
8. Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der / die Benutzer*innen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte geltende Hausordnung an.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Stadt Wülfrath ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - Benutzer*innen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wülfrath vorliegt oder zu befürchten ist,
 - an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - die Benutzer*innen mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - dauerhaft weniger als die geforderte Mindestzahl an Teilnehmenden anwesend ist
 - die Benutzer*innen den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
2. Die Stadt Wülfrath kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätten Gebrauch machen.
3. Den Benutzer*innen stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Wülfrath zu.

§ 5

Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten der Sportstätten liegen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Während der Schulzeiten stehen die Sportstätten in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausschließlich dem Schulsport zur Verfügung.
Die Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Sportstätten einschließlich der sanitären Einrichtungen und der Nebenräume sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen.

2. Samstags und an Sonn- und Feiertagen kann die Sportstätte zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 - der allgemeinen Hallenruhe (Schulferien)
 - für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten
 - für Eigenbedarf des Sportstättenträgers.
4. In Einzelfällen kann ausnahmsweise eine Nutzung während der allgemeinen Hallenruhe zugelassen werden.

§ 7

Nutzungsregeln und Pflichten

1. Eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten ist zu gewährleisten. Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Nutzung auf Ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Beschädigungen sind dem Amt für Bildung und Sport unverzüglich mitzuteilen.
2. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen sind nicht gestattet.
3. Technische Einrichtungen (z.B. Heizungs- und Belüftungseinrichtungen) dürfen nur von den hierzu von der Stadt Wülfrath ermächtigten Personen bedient werden.
4. Das Betreten der Sportstätten erfolgt ausschließlich mit der verantwortlichen Übungsleitung. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den nutzenden Personen und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Übungsleitungen) gestattet. Ein geregelter Spiel- und Sportbetrieb ist durch die Übungsleitung sicherzustellen.
5. Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten der Sportstätten untersagt.
6. Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke ist im Rahmen von Kinder- und Jugendsportveranstaltungen (bis einschließlich 16 Jahren) untersagt. In sämtlichen Umkleieräumen, Sanitärräumen, Nebenräumen sowie Fluren ist der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Alkoholisierte Personen dürfen die Sportstätten nicht betreten.
7. Das Mitführen von Tieren in Sporthallen und auf Sportflächen ist unzulässig. Auf Freisportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

8. Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum zu lagern. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wülfrath dürfen sie nicht aus der Sportstätte entfernt oder anderweitig genutzt werden.
9. Änderungen an der Art und Ausstattung der Sportstätten bzw. die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen oder Geräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wülfrath vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung und / oder auf Verlangen der Stadt Wülfrath ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
10. Werbung innerhalb der Sportstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wülfrath.
11. Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur in üblicher Sportkleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen, die auch außerhalb der Hallengebäude getragen werden, ist untersagt.
12. Der Gebrauch von Haftmitteln jeglicher Art ist verboten.
13. Kunstrasenplätze dürfen nicht mit grobstolligem Schuhwerk bzw. Alustollen betreten werden.
14. Über die Bespielbarkeit der Sportplätze entscheidet die Stadt Wülfrath. Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen der Sportstätten aufgrund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzer*innen strikt einzuhalten.
15. In besonders begründeten Fällen kann das Amt für Bildung und Sport Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 8

Gewerbeausübung

In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen nur mit Genehmigung der Stadt Wülfrath gestattet.

§ 9

Schlüsselgewalt

1. Den verantwortlichen Personen können mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis für eine Sportstätte die Schlüsselgewalt übertragen werden.

2. Der/die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis an die Stadt Wülfrath zurückzugeben. Die verantwortlichen Personen haften für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und daraus entstehender Folgekosten.

§ 10

Bauliche Veränderungen

Die Benutzer*innen dürfen bauliche Veränderungen der Sportstätten weder veranlassen noch vornehmen.

§ 11

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Die nach dieser Nutzungsordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit die nutzenden Personen nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 12

Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Die Stadt Wülfrath überlässt den Benutzer*innen die städtische Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet.
2. Die Benutzer*innen haften für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte.
Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der durch die nutzenden Personen verursacht wurde, berechtigt die Stadt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten der Nutzenden vornehmen zu lassen.
3. Die Stadt Wülfrath haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten, den beauftragten Personen, Besucher*innen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten haben die Nutzenden die Stadt Wülfrath freizustellen. Die Haftung der Stadt Wülfrath für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Die Nutzenden verzichten auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wülfrath und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wülfrath und deren Bediensteten oder Beauftragten.

5. Die Benutzer*innen sind dafür verantwortlich, dass sie sich gegen das aus der Nutzung der Sportstätte ergebende Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichern. Die Stadt Wülfrath kann von den Benutzer*innen den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.
6. Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 13

Erhebung von Entgelten

1. Die Benutzer*innen sind zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften gemeinschaftlich.
2. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bemisst sich dabei nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Sportstätte.
3. Die Erhebung erfolgt halbjährlich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres, nachträglich.
4. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Anlage 1 (Entgeltsverzeichnis) zu dieser Nutzungsordnung. Dieses wird regelmäßig den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

§ 14

Ermäßigte Entgelte

1. Für Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen, die dem Stadtsportbund Wülfrath e.V. angeschlossen sind, gelten ermäßigte Entgelte.
2. Für Seniorensportgruppen gelten ermäßigte Entgelte.
3. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.
4. Näheres regelt das als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügte Entgeltverzeichnis.

§ 15

Befreiung von Entgelten

1. Eine Befreiung von der Entgeltpflicht erfolgt für Sportangebote folgender Einrichtungen:


- Schulen in städtischer Trägerschaft (einschließlich OGATA)
 - Ortsansässige Kindertagesstätten
 - VHS Mettmann – Wülfrath
 - Sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen der Stadt Wülfrath
2. Der Ausschuss Soziales, Kultur und Sport kann auf Vorschlag in begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2011. Zum 01.01.2024 erfolgten redaktionelle Änderungen in § 1 und in § 1 Entgeltverzeichnis.

Wülfrath, den 07.12.2023

gez. 

(Rainer Ritsche)

Bürgermeister

Entgeltverzeichnis

Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Wülfrath
gültig ab **01.01.2024**.

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Gymnastikhalle Ellenbeek (9 m x 12 m)	Turnhalle Lindenstraße (12 m x 24 m)	3-Feld-Sporthalle Goethestraße (21 m x 42 m)
Gymnastikraum Familienzentrum Ellenbeek	Turnhalle Schule am Berg (Sekundarschule) (12 m x 24 m)	Wettkampfhalle mit Tribüne Fliethe (22 m x 44 m)
Ruheraum im Hallenbad	2-Feld-Sporthalle Gymnasium (18 m x 33 m)	Trainingshalle ohne Tribüne Fliethe (22 m x 44 m)
		Jeweiliger Sportplatz Lhoist Sportpark

§ 2

Entgelte für Übungsbetrieb, Wettkämpfe und Turniere

1. Für Vereine, die dem Stadtsportbund Wülfrath e.V. angeschlossen sind und ihren Sitz in Wülfrath haben, wird je gebuchter angefangener Stunde festgesetzt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochentags (Montags bis Freitag)	5,00 €	5,50 €	6,00 €
Wochenende (Samstag, Sonntag)	Tagespauschale i.H. von 60,00 €		

2. Für Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen, die dem Stadtsportbund Wülfrath e.V. und dem Stadtjugendring angeschlossen sind, sowie Seniorengruppen wird je gebuchter angefangener Stunde festgesetzt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochentags (Montags bis Freitag)	2,50 €	2,75 €	3,00 €
Wochenende (Samstag, Sonntag)	Tagespauschale i.H. von 30,00 €		

3. Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Wülfrath, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigungen anbieten, wird je gebuchter angefangener Stunde festgesetzt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochentags (Montags bis Freitag)	5,50 €	6,00 €	6,50 €
Wochenende (Samstag, Sonntag)	Tagespauschale i.H. von 65,00 €		

4. Für Vereine, die nicht dem Stadtsportbund Wülfrath e.V. angeschlossen sind, wird für die Durchführung von Turnieren folgende Pauschale festgesetzt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Jugendliche / Senioren	Tagespauschale 200,00 €		
Erwachsene	Tagespauschale 400,00 €		

5. Für sonstige Nutzer wird je gebuchter angefangene Stunde festgesetzt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochentags (Montags bis Freitag)	33,00 €	46,00 €	66,00 €
Wochenende (Samstag, Sonntag)	33,00 €	46,00 €	66,00 €

§ 3

Sonstige Bestimmungen

1. Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
2. Für Zeiten, die durch Schließungen von Sportstätten oder durch anderweitige Belegungen nicht genutzt werden können, erfolgt keine Berechnung.
3. Bei nur teilweiser Nutzung von Sportanlagen kann ein anteiliges Nutzungsentgelt berechnet werden, wenn die nicht genutzten Teile der Sportanlagen gleichzeitig für andere Sportler verfügbar bleiben.
4. Bei ausnahmsweiser Nutzung in Zeiten der Hallenruhe können zusätzliche Bewirtschaftungskosten in Rechnung gestellt werden.
5. Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.